

XVII. ARBEITSPROGRAMM ÜBER DIE KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ÖSTERREICH UND ITALIEN

Die österreichische und die italienische Seite, die in der Folge als „beide Seiten“ bezeichnet werden, haben

- Gemäß Art. 16 des am 14. März 1952 in Rom unterzeichneten Abkommens zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und in Anerkennung der ausgezeichneten Ergebnisse, die während der Geltungsdauer des XVI. Arbeitsprogramms über die kulturelle Zusammenarbeit erzielt wurden, sowie
- mit der Absicht, den Austausch in den Bereichen der Bildung und Wissenschaft sowie der Kunst und Kultur zu stärken und auf diesem Weg zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den jeweiligen Ländern beizutragen,

das vorliegende Arbeitsprogramm über die kulturelle Zusammenarbeit vereinbart.

I. BILDUNG UND WISSENSCHAFT

1.1. Zusammenarbeit in den Bereichen der Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen

1.1.1. Beide Seiten betonen die wichtige Rolle der bi- und multilateralen Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation. Beide Seiten begrüßen den Ausbau der direkten Zusammenarbeit zwischen ihren Universitäten, Hochschuleinrichtungen und Forschungsinstitutionen - auch im Bereich der gemeinsamen Zugehörigkeit zur European Higher Education Area (EHEA) - im Rahmen ihrer Autonomie.

1.1.2. Beide Seiten geben ihrer Befriedigung über die Zusammenarbeit zwischen der „Accademia Nazionale dei Lincei“ in Rom und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien Ausdruck. Diese sind durch ein am 13. Dezember 2001 unterzeichnetes interakademisches Übereinkommen verbunden, und beide sind Mitglieder der ALLEA (All European Academies), einem Dachverband, dem mehr als 50 nationale Akademien der Wissenschaften und Akademien für Humanistische Studien aus mehr als 40 Ländern Europas angehören.

Ferner zeigen sich beide Seiten erfreut, dass im Juli 2015 ein bilaterales Abkommen zwischen dem „Istituto Veneto di Scienze, Lettere ed Arti“ in Venedig und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien unterzeichnet wurde; auch das „Istituto Veneto“ ist Mitglied in ALLEA.

1.1.3. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit des in wissenschaftlicher Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften geführten Österreichischen Historischen Instituts Rom mit römischen und italienischen Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Archiven. Das Österreichische Historische Institut beim Österreichischen Kulturforum Rom unterstützt die Durchführung von Forschungsvorhaben für alle wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich und in Italien.

1.1.4. Beide Seiten nehmen mit Befriedigung die jeweiligen Lektorate an den Universitäten beider Länder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Programms sowie deren entscheidenden Beitrag zur Verbreitung der jeweiligen Sprache und Kultur zur Kenntnis.

1.2. Zusammenarbeit im Bereich der Bildung und Ausbildung

1.2.1. Beide Seiten begrüßen die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Allgemein- und Berufsbildung, insbesondere betreffend die berufsbildenden Schulen mit anderen Einrichtungen des jeweiligen Berufsbildungssystems und fördern den Austausch und die Mobilität im Rahmen des EU Programms Erasmus+ (z.B. in Form von Praktika) sowohl der Schüler:innen als auch des Schulpersonals.

1.2.2. Beide Seiten begrüßen während der Gültigkeitsdauer des vorliegenden Programms die Förderung von pädagogischen und schulischen Initiativen, die zwischen den zuständigen Ministerien der beiden Länder festgelegt werden.

1.3. Sprachunterricht

1.3.1. Beide Seiten werden die Verbreitung der anderen Sprache und Kultur in den beiden Ländern gegenseitig unterstützen.

1.3.2. Beide Seiten werden auf Basis der vorhandenen Budgetmittel Folgendes wohlwollend in Betracht ziehen:

- die weitere Unterstützung für die italienische Sprache und Kultur in den österreichischen Schulen auf Sekundarstufe I und II und im Postsekundarbereich und der deutschen Sprache in den Schulcurricula der Schulen auf Sekundarstufe I und II in Italien;
- die Förderung der Einrichtung zweisprachiger Abteilungen, deren Umsetzung durch entsprechende Vereinbarungen auch zum Zweck der finalen Anerkennung von Abschlüssen zur Fortsetzung der Studien an den Universitäten der jeweiligen Länder festgelegt werden könnten.

1.3.3. Im Rahmen der gegenseitigen Förderung ihrer Sprache und Kultur werden beide Seiten der Ausbildung und Mobilität von Lehrpersonen mit Hilfe der Mittel des EU Programms Erasmus+ besondere Aufmerksamkeit widmen.

1.3.4. Beide Seiten werden für die Dauer der Gültigkeit des vorliegenden Arbeitsprogramms einen Austausch von Sprachassistent:innen an den jeweiligen schulischen Einrichtungen vornehmen (s. Anhang I).

Das Vorliegen einer aufrechten Krankenversicherung wird sowohl für die italienischen Assistent:innen in Österreich als auch die österreichischen Assistent:innen in Italien sichergestellt.

1.3.5. Die italienische Seite bekundet auf Basis der vorhandenen Budgetmittel ihre Bereitschaft, zur Organisation von Auffrischkursen für Lehrpersonen und Lektor:innen finanziell beizutragen und für jene Kultureinrichtungen, die eine Anfrage stellen, Texte aus dem Bereich der Italianistik, Literatur, Geschichte und Geographie für den italienischen

Sprachunterricht bereitzustellen.

Zudem wird sie die Möglichkeit prüfen, auf Basis der vorhandenen Budgetmittel finanzielle Beiträge für die Einrichtung von Stellen für Lehrende in italienischer Sprache an Schulen und Universitäten in Österreich zur Verfügung zu stellen, und wird geeignete Ausbildungsinitiativen für österreichische Italienischlehrpersonen anregen.

Betreffend die Anstellung von Lehrenden verweist die österreichische Seite für den schulischen Bereich auf die Zuständigkeit der regionalen Bildungsdirektionen sowie für den Hochschulbereich auf die Autonomie der Universitäten in Österreich.

1.3.6. Die österreichische Seite informiert, dass die OeAD (Österreichischer Austauschdienst)-GmbH, die österreichische Agentur für Bildung und Internationalisierung im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Angebote im Bereich Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde für Deutschlehrpersonen aus aller Welt zur Verfügung stellt. Weitere Informationen sind dem Portal <https://www.kulturundsprache.at> zu entnehmen.

1.3.7. Das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) wird in Italien an lizenzierten Prüfungszentren angeboten. Die österreichische Seite nimmt mit Genugtuung die Anerkennung des ÖSD in Italien bzw. die aktuelle Aufnahme des ÖSD in die Liste der Zertifizierungsstellen zusammen mit anderen Zertifizierungssystemen für Deutsch auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zur Kenntnis.

1.3.8. Die Gesellschaft „Dante Alighieri“, die in der Republik Österreich über die Dante-Alighieri-Komitees operiert, die heute in elf Städten, darunter Wien, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt, vertreten sind, fördert seit Jahren die italienische Sprache und Kultur durch die Organisation didaktischer und kultureller Aktivitäten, die berufliche Weiterbildung der Italienischlehrpersonen und die Verbreitung des Zertifikats PLIDA (Projekt der italienischen Sprache Dante Alighieri) im Rahmen des Systems CLIQ zur Bestätigung der Kenntnisse der italienischen Sprache und des Kursplans ADA (Zertifikat Dante Alighieri).

1.3.9. Das Österreich Institut Rom ist eine Einrichtung der österreichischen Auslandskulturpolitik und steht im mittelbaren Eigentum der Republik Österreich. Das Ziel des Österreich Instituts ist die Förderung der kulturellen Beziehungen über das Medium des Deutschunterrichts und der Unterstützung des Unterrichts für Deutsch als Fremdsprachenlehrende in Italien unter Berücksichtigung der Plurizentrik der deutschen Sprache. Beide Seiten erkennen die große Kompetenz des Österreich Instituts Rom auf dem Gebiet der Sprach- und Kulturvermittlung an und unterstützen die erfolgreiche und engagierte Tätigkeit des Instituts.

1.4. Anerkennung von Qualifikationen und höheren Bildungsabschlüssen

1.4.1. Beide Seiten bemühen sich, die gegenseitige Kenntnis der jeweiligen Bildungs-, Ausbildungs- und Hochschulbildungssysteme auf Grundlage des EU-Rechts auf dem neuesten Stand zu halten. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Beziehungen, die in diesem Bereich in den Grenzregionen bestehen, und durch die Förderung der auch durch die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen ENIC NARIC-Zentren auf der Grundlage des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, das am 11. April 1997 in Lissabon abgeschlossen wurde.

1.4.2. Die österreichische Seite begrüßt es sehr, dass am 15. Juli 2019 im Rahmen der 26. Tagung der Gemischten Kommission von Expert:innen für die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel in Durchführung von Artikel 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen beiden Ländern die Entsprechung von weiteren Studiengängen sowie die Vereinfachung der Kommissionsarbeit beschlossen werden konnten.

1.5. Europäische Programme

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen italienischen und österreichischen Schulen, Hochschulen, sonstigen Hochschul- und Forschungseinrichtungen im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport Erasmus+ und im Rahmen des EU-Programms für Forschung und Innovation Horizon Europe sowie künftiger europäischer Programme in diesem Kontext.

Beide Seiten begrüßen auch die Fortsetzung der bilateralen Zusammenarbeit in diesen Bereichen und fördern die aktive Beteiligung der Institutionen beider Länder an den Mobilitäts- und Forschungsprogrammen, die künftig von der Europäischen Union durchgeführt werden (z.B. im Rahmen der „European Universities Initiative“).

II. STIPENDIEN

2.1. Die italienische Seite wird je nach verfügbarem Budget österreichischen Staatsangehörigen jährlich Stipendien anbieten können.

Die Bedingungen für die Beantragung und die Modalitäten der Finanzierung der Stipendien entsprechen denjenigen, die in den jährlichen Ausschreibungen auf der Webseite des „*Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale*“ veröffentlicht werden.

2.2. Die österreichische Seite lädt italienische Postgraduierte sowie Wissenschaftler:innen ein, sich im Rahmen der einseitigen österreichischen Stipendienprogramme („Ernst Mach-Stipendien“, „Franz Werfel-Stipendien“ und „Richard Plaschka-Stipendien“) zu bewerben.

Die Bewerbungsbedingungen und die Finanzierungsmodalitäten sind für jedes Stipendienprogramm im Internet unter www.grants.at abrufbar.

III. KUNST UND KULTUR

3.1. Kooperationsbereiche

3.1.1. Beide Seiten begrüßen die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Baukultur und UNESCO Welterbe, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst, Film, Literatur und Verlagswesen, sowie bei der Übersetzung von literarischen Werken und Fachliteratur und in den Bereichen Theater, Tanz, Performance und Musik.

3.1.2. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Institutionen, die die Interessen von Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

3.1.3. Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen Künstlerinnen und Künstlern, sowie Expertinnen und Experten und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Um diese Kontakte zu unterstützen, werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen.

3.1.4. Zur Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder vereinbaren beide Seiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms den Austausch von Künstlerinnen und Künstlern sowie Expertinnen und Experten nach Maßgabe ihrer budgetären Möglichkeiten.

3.2. Teilnahme an Kulturveranstaltungen

3.2.1. Beide Seiten ermutigen zur Teilnahme ihrer Vertreterinnen und Vertreter bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

3.2.2. Die italienische Seite informiert, dass in ihrem jährlichen Kalender kultureller Aktivitäten im Ausland Tage und Wochen vorgesehen sind, die sich einigen vorrangigen Gebieten widmen (insbesondere der italienischen Sprache, Küche, Design, zeitgenössische Kunst, Musik, Film und Kreativindustrie), mit kulturellen Veranstaltungen, die gleichzeitig auf der ganzen Welt stattfinden.

3.3. Musik

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, zeitgenössischen Ensembles, Solistinnen und Solisten, Dirigentinnen und Dirigenten, Komponistinnen und Komponisten sowie Musikschaffenden.

3.4. Darstellende Kunst - Theater, Tanz und Performance

3.4.1. Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich der darstellenden Kunst und sind an der weiteren Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, Regisseurinnen und Regisseuren, Schauspielerinnen und Schauspielern, Tänzerinnen und Tänzern, Performerinnen und Performern sowie Choreographinnen und Choreographen beider Länder interessiert.

3.4.2. Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Theatern, Theatergruppen, Tänzerinnen und Tänzern, Performerinnen und Performern und Choreografinnen und Choreografen, sowie zu neuen Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes.

3.5. Film

Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich des audiovisuellen Sektors und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden, Produzentinnen und Produzenten, Regisseurinnen und Regisseuren sowie Institutionen im Bereich Film, unter anderem auch im Rahmen des Programmes der Europäischen Union Kreatives Europa und des Fonds des Europarates Eurimages.

3.6. Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

3.6.1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

3.6.2. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen österreichischen und italienischen Expertinnen und Experten in den Bereichen Kulturforschung, Kulturstatistik, Kulturdokumentation und Kulturmanagement.

IV. ARCHÄOLOGIE, RESTAURIERUNG, ERFORSCHUNG, ERHALTUNG UND SCHUTZ DES KULTURGUTS

4.1 Beide Seiten begrüßen den Austausch von Informationen, Publikationen und Expertinnen und Experten in den Bereichen Archäologie, Kunstgeschichte, Museologie, Architektur, Baukultur und UNESCO Welterbe, Landschaftsgestaltung, Archivierung, Buchwesen, Katalogisierung und Restaurierung von Kulturgütern, in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen beider Länder.

4.2. Das „*Ministero della Cultura*“ sieht dem Informationsaustausch mit entsprechenden österreichischen Institutionen auf dem Gebiet der anthropologischen, paläopathologischen und paläontologischen Forschungen entgegen.

4.3. Beide Seiten prüfen die Chancen der Zusammenarbeit im Bereich der Katalogisierung des kulturellen, historischen und künstlerischen Erbes, auch im Wege des Austausches von Expertinnen und Experten.

Das „*Ministero della Cultura*“ ist bereit, gemeinsam mit einer analogen österreichischen Institution einen Erfahrungs- und Besuchsaustausch zu organisieren, um die angewandten Methoden zur Katalogisierung und die Förderung der Museen der beiden Länder zu vertiefen.

4.4. Die italienische Seite bekundet ihr Interesse am Ausbau der Zusammenarbeit mit den zuständigen österreichischen Institutionen im Bereich der thematischen Kartographie über gefährdete Kulturgüter, über den Schutz der Kulturlandschaft und über die Umweltsanierung durch den Austausch von Neuigkeiten, Erfahrungen und eventuell durch Ausstellungen und Pilotprojekte.

4.5. Beide Seiten widmen der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit

Kulturgütern durch Vorbeugungs-, Unterdrückungs- und Abhilfemaßnahmen gemäß der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit den sich aus der internationalen UNESCO-Konvention von 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ergebenden Verpflichtungen besondere Aufmerksamkeit. Beide Seiten sind sich einig, dass zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen vorzusehen sind.

4.6. Beide Seiten widmen der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der UNESCO Konvention von 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, insbesondere im Bereich der gemeinsamen transnationalen seriellen Welterbestätten, der Konvention von 2003 zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes sowie der Konvention von 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen besondere Aufmerksamkeit.

V. ARCHIVE, MUSEEN, BIBLIOTHEKEN, VERLAGSWESEN UND ÜBERSETZUNGEN

5.1. Archive

5.1.1. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Archivbehörden durch:

- den Austausch wissenschaftlicher Publikationen, Dokumentenkopien in analogem oder digitalem Format und Rechtsvorschriften unter Einhaltung der geltenden nationalen Gesetze;

Prüfung einer Intensivierung der Zusammenarbeit auf der Ebene der staatlichen Archive zwischen dem Ministero della Cultura, Direzione Generale per gli Archivi und dem Österreichischen Staatsarchiv mit der Möglichkeit des Abschlusses einer gegenseitigen Vereinbarung über den wechselseitigen unbeschränkten Zugang zu den Archivbeständen im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Schutzfristen und einen Austausch von Archivarinnen und Archivaren zur Vertiefung der archivfachlichen Kooperation.

5.1.2. Beide Seiten begrüßen die Einsichtnahme in die archivierten historisch-diplomatischen Dokumente an den Standorten, an denen diese jeweils aufbewahrt werden, auf Basis der geltenden Rechtsvorschriften in beiden Ländern und auf Grundlage der Gegenseitigkeit.

5.2. Museen

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Bundesmuseen und den zuständigen staatlichen italienischen Institutionen.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

5.3. Bibliotheken

5.3.1. Beide Seiten ermutigen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.

Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.

5.3.2. Beide Seiten begrüßen folgende Arten der Zusammenarbeit zwischen den Bibliotheken der beiden Länder:

- Austausch von Büchern, Publikationen und Zeitschriften zwischen Bibliotheken, Akademien und kulturellen Einrichtungen der beiden Länder;
- Austausch von Reproduktionen und Mikrofilmen des Buchmaterials, das in den staatlichen öffentlichen Bibliotheken aufbewahrt wird, unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gesetze;
- Besuchsaustausch einer Bibliothekarin/eines Bibliothekars, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit, für die Dauer von höchstens zwei Wochen.

5.3.3. Die italienische Seite erklärt sich bereit, auf Aufforderung Expertinnen und Experten im Bereich Erhaltung und Restaurierung, Informatik, Digitalisierung, Bibliotheksbauwesen und Promotion von Bibliotheksgütern zu entsenden. Die anfallenden Dienstreisekosten werden von der ersuchenden Partei übernommen.

5.3.4. Beide Seiten begrüßen die Existenz und Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Trient/Trento sowie Udine, der Landesbibliothek Dr. Friedrich Teßmann in Bozen/Bolzano sowie der Forschungsbibliothek am Historischen Institut beim Österreichischen Kulturforum Rom.

5.4. Verlagswesen und Übersetzungen

5.4.1. Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch sowie zu verstärkter Zusammenarbeit zwischen Verlagen und Autorinnen sowie Autoren.

5.4.2. Beide Seiten begrüßen Übersetzungen und Veröffentlichungen literarischer Werke von zeitgenössischen Autorinnen und Autorien in beiden Ländern.

5.4.3. Die italienische Seite gibt bekannt, dass die folgenden Preise für das Verlegen und das Übersetzen italienischer Bücher in eine Fremdsprache gewährt werden können:

- Das „*Ministero degli Affari Esteri e della Cooperazione Internazionale*“ vergibt Preise und finanzielle Beiträge für die Verbreitung und Übersetzung literarischer und wissenschaftlicher Werke sowie für die Übersetzung, die Untertitelung und die Synchronisierung von Kurz- und Spielfilmen sowie von Fernsehserien.

- Das „*Ministero della Cultura*“, „*Direzione Generale per le Biblioteche ed Istituti Culturali*“ vergibt die „Nationalen Übersetzerpreise“ an italienische und ausländische Übersetzer und Übersetzerinnen sowie Verleger und Verlegerinnen.

Die Anträge müssen auf diplomatischem Weg übermittelt werden.

5.4.4. Auf Basis der vorhandenen Budgetmittel ist die italienische Seite dazu bereit, Bücher

an österreichische kulturelle Einrichtungen und Universitäten, die eine Anfrage stellen, zu schicken. Die Anträge müssen auf diplomatischem Weg übermittelt werden.

5.4.5. Die österreichische Seite organisiert über die Österreichischen Kulturforen Rom und Mailand sowie die Österreich-Bibliotheken in Trient/Trento sowie Udine Präsentationen von Büchern österreichischer Autorinnen und Autoren.

5.4.6. Die österreichische Seite informiert, dass das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport“ alljährlich den Österreichischen Staatspreis für literarische Übersetzung vergibt. Ein Preis wird für die hervorragende Übersetzung österreichischer Literatur in eine Fremdsprache vergeben, ein weiterer Preis für die hervorragende Übersetzung fremdsprachiger Literatur ins Deutsche. Dabei kann es sich um die Übersetzung eines umfangreichen Einzelwerkes oder eines Gesamtwerkes handeln.

In erster Linie sollen Übersetzungen von Werken lebender Autorinnen und Autoren ausgezeichnet werden (Prosatexte, Lyrik, Drama oder Essays), jedoch unter Ausklammerung von wissenschaftlicher Literatur, Sachbüchern und Trivialliteratur.

Der Preis für die Übersetzung eines österreichischen Werks in eine Fremdsprache wird an eine Übersetzerin bzw. einen Übersetzer unabhängig von Wohnsitz und Staatsbürgerschaft vergeben.

VI. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

6.1. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen wie Europarat und UNESCO.

6.2. Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms Kultur bzw. im Rahmen des EU-Programms Kreatives Europa in Hinblick auf Know-how und Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von Projektpartnern zusammenzuarbeiten.

VII. FRAUEN UND GLEICHSTELLUNG

7.1. Beide Seiten vereinbaren eine Zusammenarbeit in den Bereichen Frauenangelegenheiten und Gleichstellung, unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung geschlechterspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Sie drücken ihre Bereitschaft zum Austausch von Expertinnen und Experten, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Arbeitsprogramms aus. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit mit NGOssowie mit Kultur-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, die Projekte und Initiativen im Hinblick auf Frauenrechte und –interessen erarbeiten und mit Gleichstellungsfragen befasst sind.

VIII. JUGEND

8.1. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Jugendorganisationen der beiden Länder sowie den Austausch von Jugendlichen, Jugendexpertinnen und Jugendexperten, Jugendmultiplikatorinnen und -multiplikatoren, insbesondere im Rahmen der EU-Programme „ERASMUS+“ sowie „Europäisches Solidaritätskorps“.

IX. SPORT

9.1. Beide Seiten begrüßen die Entwicklung und Zusammenarbeit in den verschiedenen Sportdisziplinen durch die Kontakte zwischen den Sportgremien der beiden Länder und insbesondere zwischen den jeweiligen Olympischen Komitees.

X. MENSCHENRECHTE

10.1. Beide Seiten ermutigen zu kulturellen Initiativen, die den Schutz der Menschenrechte und den verstärkten Kampf gegen Rassismus, Diskriminierung, Xenophobie und Intoleranz zum Ziel haben.

10.2. Beide Seiten ermutigen zu kulturellen Aktivitäten zum Schutz der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau sowie zur Aufwertung der Kreativität von Frauen und ihres kulturellen Schaffens.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1. Das vorliegende Programm schließt die Möglichkeit nicht aus, auf diplomatischem Weg andere, hier nicht vorgesehene Initiativen zu vereinbaren, sofern sie im Vorfeld von den für die Koordinierung des Programms zuständigen Behörden bewilligt wurden.

11.2. Die Seiten vereinbaren, dass alle im vorliegenden Programm erwähnten Maßnahmen auf dem diplomatischen Weg und im Rahmen der von den jeweiligen Jahresbudgets festgelegten finanziellen Möglichkeiten umgesetzt werden.

11.3. Die im vorliegenden Programm vorgesehenen Aktivitäten werden im Rahmen mit den geltenden internationalen Übereinkommen und unter Beachtung der nationalen Rechtsvorschriften und der Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft Italiens und Österreichs bei der Europäischen Union ableiten, umgesetzt.

11.4. Das vorliegende Arbeitsprogramm bleibt ab dem Datum der Unterzeichnung zumindest fünf Jahre lang in Kraft. Sollte bis dahin kein neues Arbeitsprogramm zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik angenommen worden sein, verlängert sich seine Geltung bis zum Inkrafttreten eines neuen

Arbeitsprogramms, sofern nicht eine Seite der anderen das Ende der Gültigkeit auf diplomatischem Weg notifiziert.

Unterzeichnet in Rom am 20 september 2023 in zwei Urschriften, jeweils in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen verbindlich sind.

FÜR DIE ITALIENISCHE SEITE



FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE SEITE



ANHANG I

ALLGEMEINE UND FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Besuchsaustausch

Austausch von Sprachassistent:innen gemäß dem Punkt 1.3.4 des Programms

Der Austausch wird direkt von den zuständigen Ministerien der beiden Länder vereinbart. Die zuständigen italienischen Behörden sind das „Ministero dell’Istruzione und das Ministero dell’Università e della Ricerca“; die zuständige österreichische Behörde ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Austausch von Expert:innen

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die zu entsendenden Personen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der betreffenden Personen – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens im Empfangsstaat frühestmöglich bekannt.

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Beide Seiten gewähren den jeweiligen Expert:innen kostenfreie Unterkunft und Verpflegung bzw. Taggeld gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beider Länder.

Beide Seiten gehen davon aus, dass im Rahmen des vorliegenden Arbeitsprogramms lediglich Personen entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen.

Innerhalb eines Monats nach Abschluss des Austausches muss die Expertin/der Experte der gastgebenden Seite einen zusammenfassenden Bericht über seinen/ihren Aufenthalt zukommen lassen.